Amtsblatt
der Stadt Herne

Stadt Herne
Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 9. Oktober 2018 | 3. Jahrgang | Ausgabe 43 / 2018

Inhaltsverzeichnis

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne 1
Genehmigungsbescheid Cranger Weihnachtszauber 2
Rechtsbehelfsbelehrung zur Veröffentlichung der Festsetzung 2
Bescheid Cranger Weihnachtszauber 3
Sicherheitskonzept Cranger Weihnachtszauber 23.11. - 31.12.2018 14

Herausgeber: Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden. Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Genehmigungsbescheid Cranger Weihnachtszauber

Rechtsbehelfsbelehrung zur Veröffentlichung der Festsetzung

Nachfolgende Festsetzungsverfügung über die Veranstaltung „Cranger Weihnachtszauber“ vom 5. Oktober 2018 gebe ich hiermit nach § 41 Abs. 1, 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (SGV. NRW. 2010) i.V.m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Herne vom 10.05.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.12.2016 (Amtsblatt der Stadt Herne Nr. 37/2016 vom 16.12.2016) öffentlich bekannt.

Gegen diese Verfügung steht der nachfolgende Rechtsbehelf offen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, den 5. Oktober 2018

in Vertretung

Chudziak

Bescheid Cranger Weihnachtszauber

Empfänger:
gegen Zustellungsurkunde
Firma
Cranger Weihnachtsveranstaltungs GmbH & Co. KG
Sebastian Küchenmeister
Am Stöckmannshof 13
44649 Herne

Absender:
Der Oberbürgermeister
Fachbereich
Öffentliche Ordnung und Sport
Dienstgebäude
Berliner Platz 9
44623 Herne
Zimmer: 2.41
Auskunft erteilt: Frau John
Telefon: 02323 16-2308
Telefax: 02323 16-2637
E-Mail: ordnungsamt@herne.de
Internet: www.herne.de

Ihr Antrag vom: 11.04.2018
Ihr/Mein Zeichen: 44/2 Jo.
Datum 04.10.2018

Festsetzung der Veranstaltung Cranger Weihnachtszauber vom 22.11. bis zum 31.12.2018 auf dem Cranger Kirmesplatz

Sehr geehrter Herr Küchenmeister,

1. auf Ihren Antrag vom 11.04.2018 wird die Veranstaltung Cranger Winterzauber gemäß § 69 der Gewerbeordnung wie folgt festgesetzt:

   Die Veranstaltung wird als Jahrmarkt gemäß § 68 Abs. 2 GewO festgesetzt.

   Die Veranstaltung findet vom 22.11. bis 31.12.2018 auf einem Teilstück des Cranger Kirmes-platzes im Mittelbereich zwischen dem Cranger Friedhof und dem Rhein-Herne-Kanal statt. Der Veranstaltungsplatz ist im beigefügten Plan (Plan 1, Anlage 1), der Bestandteil der Festsetzung ist, rot umrandet.

   Die Standorte der Geschäfte, der Verkehrs- und Parkflächen sowie der Lautsprecher werden gemäß den Lageplänen (Plan 2, Anlage 2 und Plan 3, Anlage 3), die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides sind, festgelegt.

Der Veranstaltungszeitraum und die täglichen Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Montag bis Freitag	14:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Samstag und Sonntag	12:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Totensonntag (25.11.)	18:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Silvester (31.12.)	14:00 Uhr bis 03:00 Uhr

An Heiligabend (24.12.) und am ersten Weihnachtsfeiertag (25.12.) bleibt die Veranstaltung geschlossen.

2. Auf Ihren Antrag vom 30.09.2018 wird die sofortige Vollziehung der Festsetzung unter Ziffer 1 angeordnet.

3. Der Aufbau der Veranstaltung auf der Veranstaltungsfläche kann am 25. und 26.10.2018, 2., 5., 6. und 7.11.2018 täglich von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und ab dem 8.11.2018 werktags von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen, der Abbau der Veranstaltung bis zum 14. Januar 2019 werktags von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

4. Für die Dauer der Veranstaltung einschließlich des Aufbau- und Abbauzeitraums werden die nachfolgend unter Gliederungspunkt „Auflagen“ (1. Lärm bis 4. Anweisungen) genannten Auflagen angeordnet.

5. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 4 angeordneten Auflagen wird angeordnet.

6. Für diese Amtshandlung setze ich eine Gebühr in Höhe von 750,00 € fest.

Begründung:

Die Cranger Weihnachtsveranstaltungs GmbH & Co. KG, vertreten durch die Komplementärin und diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Sebastian Küchenmeister, erwartet im gesamten Veranstaltungszeitraum vom 22.11. bis zum 31.12.2018 insgesamt ca. 150.000 Besucher, davon jeweils von montags bis freitags ca. 3.000 Personen pro Tag und an den Wochenenden jeweils samstags und sonntags ca. 6.000 Personen. Die angesprochene Zielgruppe der Veranstaltung ist ein familiäres Publikum.

Der „Cranger Weihnachtszauber“ wird vom 22.11. bis zum 31.12.2018 auf einem insgesamt 41.119 m² großen Teilstück im Mittelbereich des Cranger Kirmesplatzes zwischen dem Cranger Friedhof und dem Rhein-Herne-Kanal veranstaltet. Zur Durchführung einer Weihnachtsveranstaltung auf dem Cranger Kirmesplatz ist am 12.05.2018 ein Pachtvertrag zwischen der Stadt Herne und der Cranger Weihnachtsveranstaltungs GmbH & Co.KG über die Nutzung des Veranstaltungsbereiches geschlossen worden.

Die Veranstaltung besteht weit überwiegend aus einem traditionellen Weihnachtsmarkt mit weihnachtlich geschmückten einheitlichen Weihnachtshütten, in den verschiedene Waren zum Verkauf angeboten werden, einer Eisbahn, besonderer Gastronomie, einem weihnachtlichen Showprogramm und einem weihnachtlichen Märchenwald auf einer Fläche von 25.000 m².

Auf einer Teilfläche im Veranstaltungsbereich werden verschiedene Fahrgeschäfte aufgebaut, die durch weihnachtliche Dekorationen innerhalb der Veranstaltungsfläche zu einer Weihnachts-Themenwelt zusammengefasst werden. An den Fahrgeschäften wird nicht rekommandiert. Das bedeutet, dass kein lautstarkes Bewerben des Geschäftes und kein Buhlen um Aufmerksamkeit stattfinden.

Östlich der bebauten Veranstaltungsfläche befindet sich der Parkplatz 1, auf dem 400 PKW abgestellt werden können. Westlich der bebauten Veranstaltungsfläche befindet sich der Parkplatz 2, auf dem 600 PKW geparkt werden können.

Die gesamte Veranstaltung wird durch eine zentral gesteuerte Musikeinrichtung einheitlich beschallt. Dazu werden auf der Veranstaltungsfläche des traditionellen Weihnachtsmarkes an 17 Stellen Lautsprecher installiert, die zentral geregelt werden und aus denen die gleiche weihnachtliche Musik erklingt, wie an den Fahrgeschäften.

Als Immissionsrichtwerte sind sowohl für die Veranstaltungsfläche als auch für die angrenzenden Gebiete Mischgebietswerte zugrunde zu legen. Beurteilungsgrundlage für den Immissionsschutz ist die 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - vom 26.08.1998). Für durch Gewerbe verursachte Schallemissionen legt die TA Lärm Immissionsrichtwerte in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung fest. Die dB(A)-Richtwerte für Mischgebiete betragen tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A). Einzelne Geräuschspitzen sollen diese Werte im Tageszeitraum um nicht mehr als 30 dB(A) und im Nachtzeitraum um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Laut vorgelegter Immissionsprognose wird erwartet, dass die Richtwerte eingehalten werden. Mit der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) gewährleistet.

Eine Ausnahme betrifft die Nacht vom 31.12.2018 zum 01.01.2019.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz vom 29.11.1995 für das Stadtgebiet Herne regelt, dass für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar eines jeden Jahres das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) als allgemeine Ausnahme vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 LImSchG), zugelassen ist.

Der dadurch erzeugte Lärm ist höher zu bewerten als der von Menschenansammlungen ausgehende verhaltensbedingte Lärm, so dass der verhaltensbedingte Lärm zu den Zeiten, in denen Feuerwerkskörper abgebrannt werden dürfen, in den Hintergrund tritt.

Die Veranstaltung ist ausschließlich in dem genehmigten Rahmen unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen möglich. Bei Verstößen müssen Sie mit ordnungsbehördlichen Maßnahmen und der Einleitung von Straf- und/oder Ordnungswidrigkeitenverfahren rechnen.

Auflagen:

1. Lärm

1.1 Die Veranstaltung darf nur zu den genehmigten Öffnungszeiten stattfinden.

Vor dem Hintergrund des angestrebten Lärmschutzes zu besonders geschützten Tages- und Nachtzeiten ist - außer am 31.12.2018 - die Beschallung ab 21:30 Uhr auszuschalten. Ab 21:45 Uhr darf kein Ausschank /Verkauf mehr stattfinden. Die Besucher haben die Veranstaltungsfläche ist bis 22:00 Uhr zu verlassen. Der Veranstalter hat in geeigneter Weise (etwa durch Durchsagen) dafür Sorge zutragen, dass das noch verbleibende Publikum das Veranstaltungsgelände zügig verlässt.

1.2 Die dB(A)-Richtwerte für Mischgebiete von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) sind einzuhalten. Der Veranstalter wird verpflichtet, in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr (tagsüber) einen Geräuschimmissionspegel von 60 dB(A) und in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (nachts) einen Geräuschimmissionspegel von 45 dB(A) einzuhalten.

Der Veranstalter ist zudem zur Eigenüberwachung (zum Beispiel durch Überwachungsmessungen, Einpegelungen oder durch den Einsatz von Schallpegelbegrenzern) und Dokumentation verpflichtet.

Begründung:
Die vorgenannten Auflagen zu 1.1 und 1.2 sind geeignet, da sie die Erreichung des Zwecks (die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen) fördern. Die Beschränkung der Öffnungszeiten, die Eigenüberwachung sowie die frühzeitige Abwicklung zur Schließung der Veranstaltung sind zudem erforderlich, da es kein geeigneteres milderes Mittel gibt. So wäre insbesondere eine Verschiebung der Abwicklung der Schließung nach hinten (Ausschaltung der Beschallung um 21:45 Uhr sowie Beendigung von Ausschank/Verkauf um 22:00 Uhr zwar ein milderer Eingriff. Dieser wäre jedoch nicht geeignet, da die Veranstaltung um 22:00 Uhr vollständig beendet sein muss und das Publikum das Veranstaltungsgelände verlassen haben muss. Eine Verschiebung hätte zur Folge, dass der abfließende Publikumsverkehr Immissionen in der geschützten Nachtzeit verursachen würde und somit ungeeignet wäre. Des Weiteren steht der vorgenannte Eingriff nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck. Bei der Abwägung der widerstreitenden Belange finden zum einen das Interesse des Veranstalters an der Durchführung der Veranstaltung und zum anderen die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen vor dem Hintergrund des Anwohnerschutzes abzuwägen. Es steht im öffentlichen Interesse, insbesondere auch im Interesse der Anwohnerschaft, dass die Einhaltung der Nachtruhe gewährleistet wird. Dahinter muss das Interesse des Veranstalters, die Beschallung und den Ausschank möglichst lange fortführen zu können, zurücktreten. Die oben genannten Auflagen sind vor diesem Hintergrund verhältnismäßig. Entsprechendes gilt für die Einhaltung der dB(A)-Richtwerte. Der Veranstalter hat durch das von ihm vorgelegte Gutachten der Firma ITAB Ingenieurbüro für technische Akustik und Bauphysik GmbH vom 27.09.2018 nachgewiesen, dass die Veranstaltung diese Werte nicht überschreiten wird, die

Einhaltung der Richtwerte ihm also auch tatsächlich möglich ist.

2. Sicherheit

2.1 Die Vorgaben des Sicherheits- und Verkehrskonzeptes vom 30.07.2018, welche Bestandteil dieses Bescheides (Anlagen 4) sind, sind einzuhalten und umzusetzen.

2.2 Während des Auf- und Abbaus der für die Veranstaltung erforderlichen Einrichtungen sowie während der gesamten Dauer der Veranstaltung ist sicherzustellen, dass sämtliche Zu-, Ab- und Durchfahrten für Fahrzeuge der Feuerwehr und Polizei in einer Mindestbreite und Mindesthöhe von 4 Metern passierbar sind. Die Zufahrtsmöglichkeiten auf das Veranstaltungsgelände sind für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr - Brandschutz und Rettungsdienst - durch die Verfügungsgewalt des Veranstalters jederzeit zugänglich zu halten. Der Veranstalter hat diese Zufahrten für Einsatzfahrzeuge freizuhalten.

2.3 Alle Leitungen für die Strom- und Wasserzufuhr müssen so angebracht werden, dass Rettungsfahrzeuge unbehindert die Veranstaltungsbereiche befahren können.

2.4 Sämtliche Kabel und Leitungen müssen abgedeckt sein, um Unfälle zu verhindern.

2.5 Es ist sicherzustellen, dass alle Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) jederzeit nutzbar sind. Sie dürfen nicht überbaut oder zugeparkt werden.

2.6 Auf dem Veranstaltungsgelände ist durch entsprechende Kennzeichnungen auf die Fluchtrichtungen /Notausgangsbereiche hinzuweisen.

2.7 Gemäß den Brandgefährdungspotentialen sind amtlich zugelassene Feuerlöscher in den entsprechenden Bereichen (Imbissbetriebe, Zelte usw.) in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten.

2.8 Druckgasflaschen sind entsprechend ihrer Zulassungen zu betreiben und dürfen nur in maximalen Flüssiggasmengen vorgehalten/betrieben werden.

Begründung:
Die vorgenannten Auflagen zu 2.1 bis 2.8 sind zur Abwendung von etwaigen Sicherheitsdefiziten auf der Veranstaltung geeignet. Sie tragen dazu bei, dass die erforderlichen Sicherheitsbelange auf der Veranstaltung eingehalten werden. Die Festlegung der Breite der Wege, insbesondere die der Flucht- und Rettungswege, und die Beschilderung der Notausgänge sind ebenso erforderlich wie die notwendige Festlegung der Belange des Brandschutzes hinsichtlich der Nutzung von Hydranten sowie der Umgang mit Gasflaschen und Feuerlöschern, da es kein geeigneteres milderes Mittel gibt. Eine großzügigere Regelung hätte zur Folge, dass Flucht- Rettungswege zugebaut, Hydranten überbaut und Gasflaschen und Feuerlöscher unsachgemäß gelagert und betrieben werden könnten. Sie würde damit Sicherheitsdefizite erzeugen. Zudem stehen die Auflagen im öffentlichen Interesse, da nur bei vollständiger Beachtung ein ordnungsgemäßer Ablauf der Veranstaltung und ein Schutz der anwesenden Personen vor Gefahren sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gesundheit) gewährleistet sind. Die oben genannten Auflagen sind vor diesem Hintergrund

auch verhältnismäßig.

3. Sauberkeit

3.1 Der Veranstaltungsbereich sowie die angrenzenden Flächen dürfen nicht verunreinigt werden. Eventuelle Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Sollte gegen diese Auflage verstoßen werden, wird die entsorgung herne AöR auf Kosten des Veranstalters mit der Säuberung beauftragt.

3.2 Für die Dauer der Veranstaltung sind Toilettenwagen mit einem barrierefreien Behindertentoilettenzugang aufzustellen. Auf die Standorte der Toilettenwagen müssen gut wahrnehmbare Hinweisschilder hinweisen.

Begründung:
Die vorgenannten Auflagen zu 3.1 und 3.2 sind geeignet, da sie die Erreichung des Zwecks (die Vermeidung von Verunreinigungen der Veranstaltungsfläche) fördern. Die Festlegung der Auflagen trägt dazu bei, Verunreinigungen schnell zu beseitigen bzw. von vorneherein zu vermeiden. Die unverzügliche Beseitigung von Verunreinigungen ist erforderlich, da bei Nichtbeseitigung die Belange der öffentlichen Ordnung missachtet werden. Anderenfalls würden der Veranstaltungsbereich und das Umfeld verschmutzt, eine Geruchsbelästigung für Anwohnerinnen und Anwohner könnte nicht ausgeschlossen werden. Die Auflagen stehen im öffentlichen Interesse, da nur bei vollständiger Beachtung ein Schutz der Menschen vor Gefahren sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gesundheit) gewährleistet sind. Die oben genannten Auflagen sind vor diesem Hintergrund verhältnismäßig

4. Anweisungen des Kontrollpersonals

4.1 Den im Einzelfall ausgesprochenen Anweisungen der Mitarbeiter/-innen der Stadt Herne und der Polizei ist Folge zu leisten.

Begründung:
Die vorgenannte Auflage zu 4.1 ist geeignet, da sie die Erreichung des Ziels (einen reibungslosen Ablauf) fördern. Die Festlegung der Auflage trägt dazu bei, durch Anweisungen Missstände von vorneherein zu vermeiden. Sie sind zudem erforderlich, da es kein geeigneteres milderes Mittel gibt. Die Anweisungen durch das Kontrollpersonal stehen im öffentlichen Interesse, da sie dafür sorgen, dass durch die Überwachung der Einhaltung der Auflagen ein ordnungsgemäßer Ablauf der Veranstaltung und ein Schutz der Menschen vor Gefahren sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gesundheit) gewährleistet sind. Die oben genannte Auflage ist vor diesem Hintergrund verhältnismäßig.

Auflagenvorbehalt

Ich behalte mir ausdrücklich vor, die Auflagen zu verändern, zu ergänzen oder weitere Auflagen nachzuschieben.

Widerrufsvorbehalt

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs; von dem insbesondere dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn die Genehmigungsinhalte überschritten und/oder wenn gegen die Auflagen verstoßen werden sollte.

Anordnung der sofortigen Vollziehung zu den Auflagen:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 1. Fall VwGO ordne ich die sofortige Vollziehung dieses Bescheides hinsichtlich der unter Ziffer 4 angeordneten Auflagen im öffentlichen Interesse an. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung steht im öffentlichen Interesse, da nur bei vollständiger Beachtung dieses Bescheides ein ordnungsgemäßer Ablauf der Veranstaltung und ein Schutz der Menschen vor Gefahren für Leib und Leben sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gesundheit) gewährleistet sind. Bei Unterbleiben der Anordnung der sofortigen Vollziehung träte trotz durch die aufschiebende Wirkung einer Klage ein Vollzugshemmnis hinsichtlich der erteilten Auflagen ein.

Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Festsetzung der Veranstaltung:

Auf Ihren Antrag vom 30.09.2018 ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 4 2. Fall VwGO die sofortige Vollziehung der Festsetzung in Ziffer 1 dieses Bescheides im überwiegenden Interesse zugunsten eines Beteiligten an. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung steht im überwiegenden privaten Interesse des Veranstalters vor dem Hintergrund des hohen Investitionsvolumens sowie aufgrund des Charakters einer Großveranstaltung, für die im besonderen Maße Planungssicherheit erforderlich ist. Da ein enger zeitlicher und thematischer Bezug der Veranstaltung zur Vorweihnachtszeit (Advent), dem Weihnachtsfest selbst und zu Silvester im Jahr 2018 besteht, würde durch die aufschiebende Wirkung eines gegen die Festsetzung der Veranstaltung gerichteten Rechtsbehelfs und die dadurch eintretende verfahrensbedingte Verzögerung eine Realisierung des Vorhabens bereits infolge einer geringfügigen zeitlichen Verschiebung gänzlich und unumkehrbar unmöglich gemacht.

Gebührenfestsetzung:

Gemäß der Tarifstelle 12.13.1 der AVwGebO NRW wird für die Festsetzung gem. § 69 der GewO eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 bis 750,00 € erhoben. Ich habe unter Berücksichtigung des im Verwaltungsverfahren entstandenen erheblichen Verwaltungsaufwandes, der sich deutlich von sonstigen Festsetzungsverfahren abhebt, und des Ihnen durch die Festsetzung der Veranstaltung zu Teil werdenden wirtschaftlichen Vorteils den mir zur Verfügung stehenden Gebührenrahmen ausgeschöpft.

Für die weitere Zahlungsabwicklung erhalten Sie ein gesondertes Schreiben.

Rechtsgrundlagen

AVwGebO NRW
Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262) in der zurzeit gültigen Fassung

Ordnungsbehördliche Verordnung
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Herne für Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz vom 29.11.1995

GewO
Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202) in der zurzeit gültigen Fassung

LImschG
Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232) in der zurzeit gültigen Fassung

TA-Lärm
Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm , 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz vom 26.08.1998

VwGO
Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung

VwVfG NRW
Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung

VwVG NRW
Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 15) in der zurzeit gültigen Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

In Vertretung
Chudziak

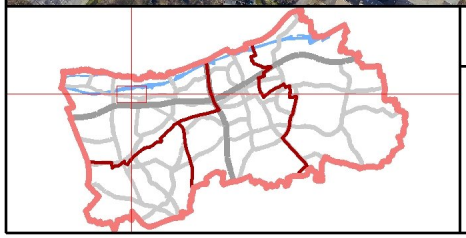

Gestattungsflächen

Erstellt für Maßstab 1:3.761

0 — 0,26 km

erstellt von Tibo Zywietz

Erstellungsdatum 22.12.2017

N

Stadt Herne
Fachbereich Vermessung und Kataster
Postfach 10 18 20
44621 Herne

Stadt Herne

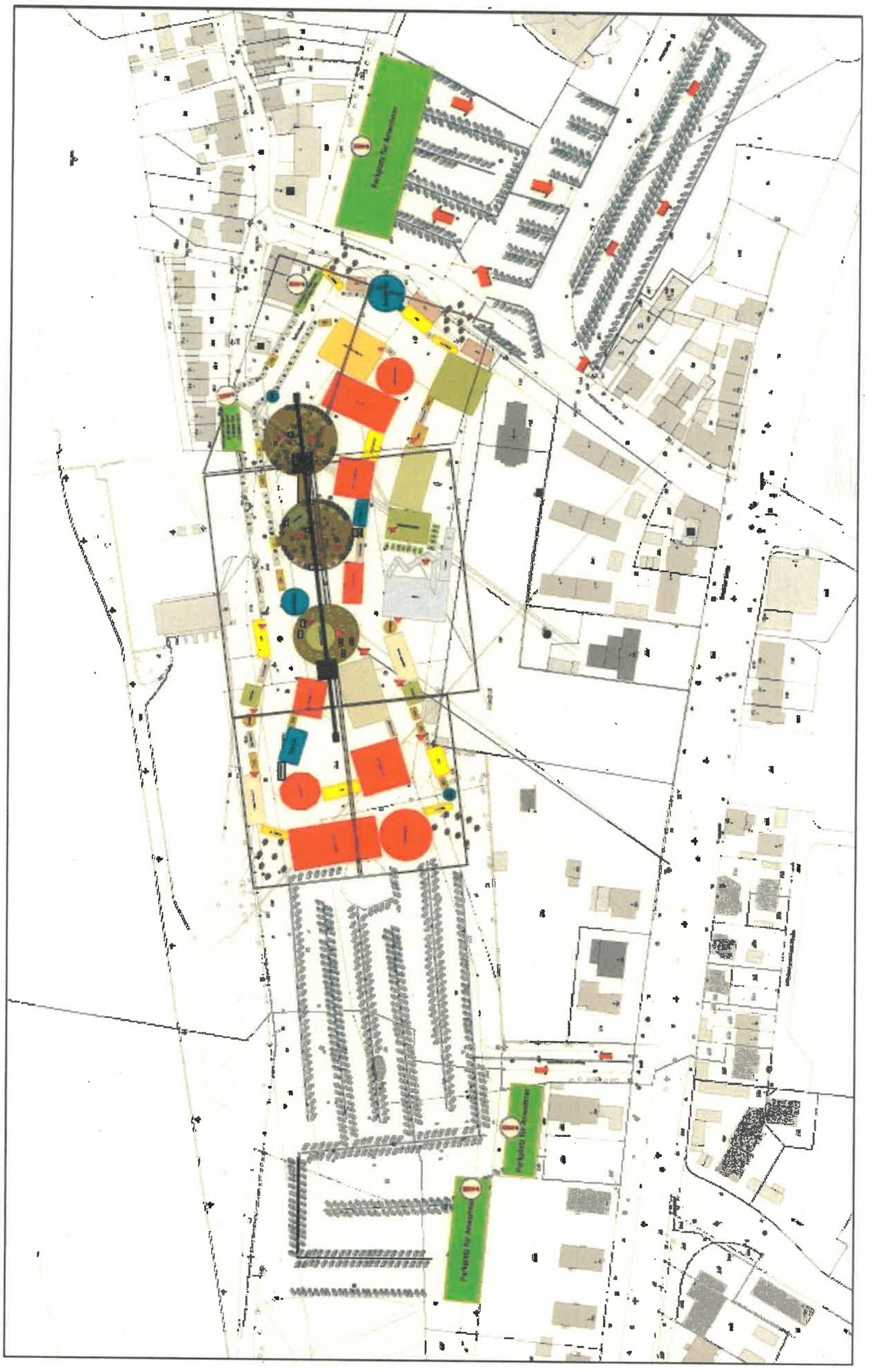

BNr: 7226-1	Geräuschimmissions-Prognose nach TA-Lärm WEIHNACHTSZAUBER Der Weihnachtsmarkt auf dem Cranger Kirmesplatz in Herne Übersichtslageplan - ohne Maßstab	Anlage 2

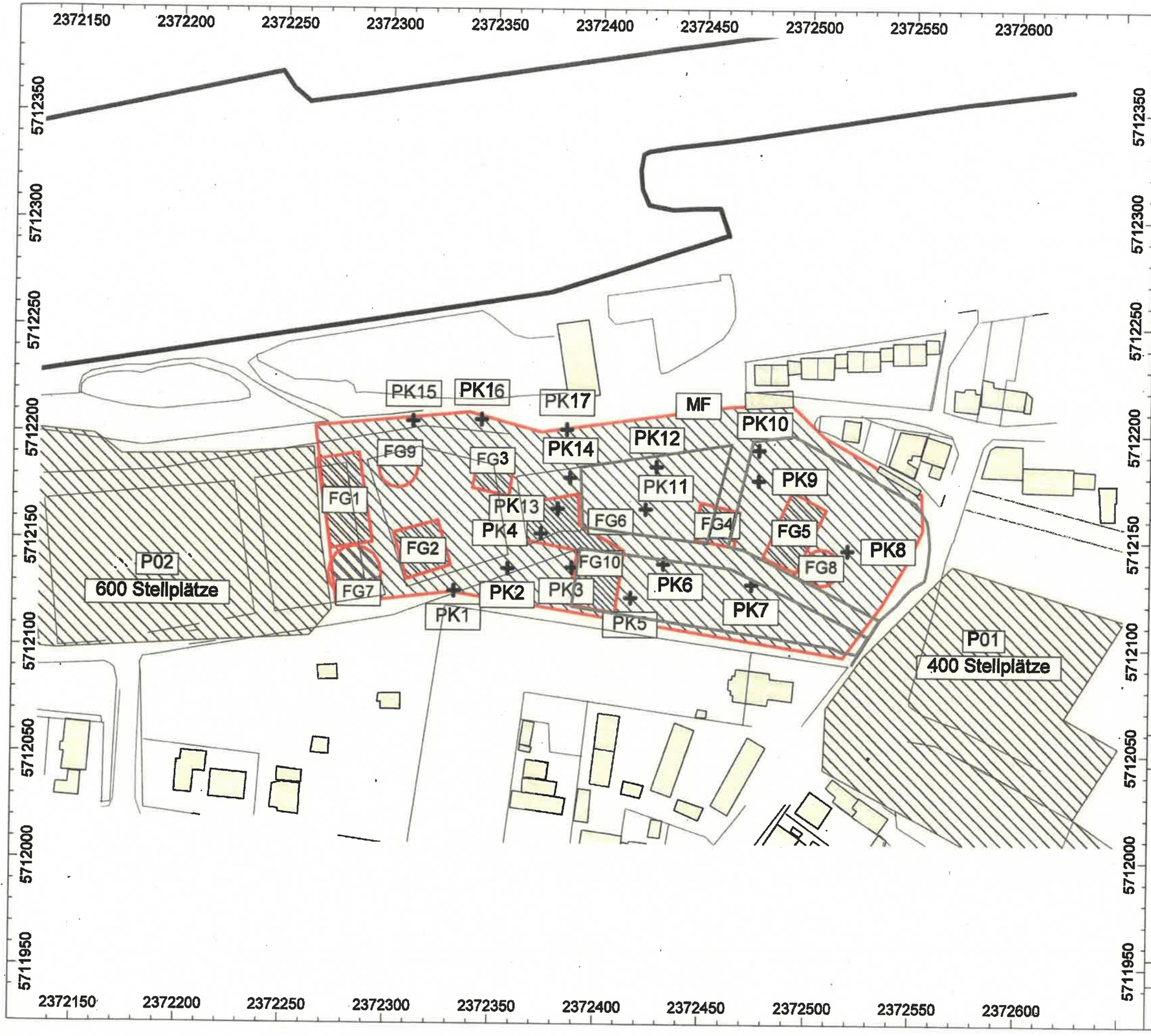

BNr. 7226-1

Geräuschimmissions-Untersuchung nach TA Lärm

WEIHNACHTSZAUBER

Der Weihnachtsmarkt auf dem Cranger Kirmesplatz in Herne

Geräuschquellen

P01 - P02	Parkplätze
PK1 - PK17	Lautsprecher
FG1 - FG 9	Fahrgeschäfte
FG10	Eisbahn/Imbiss
MF	Marktfläche

Objekte und Lärmquellen

- Punktquelle
- Flächenquelle
- Parkplatz
- Haus

Maßstab: 1 : 1113

Erstellt durch:
Ingenieurbüro für technische
Akustik und Bauphysik GmbH
Wellinghofer Amtsstraße 4
44265 Dortmund
Tel.: 0231-948017-0
Fax: 0231-948017-23
http://www.itab.de

Datei: Anlage_3b_Weihnachtsdzauber_23_07_2018.cna

Anlage 3b

Sicherheitskonzept Cranger Weihnachtszauber 23.11. - 31.12.2018

Version 3, 30.07.2018

Cranger Weihnachtsveranstaltungs GmbH & Co. KG
Am Stöckmannshof 13
44649Herne

Inhalt

1. Beschreibung der Veranstaltung
1.1. Veranstaltungszeitraum und Öffnungszeiten
1.2. Veranstaltungsfläche und Bebauung
1.3. geschätzte Besucher-Zahlen und -Zusammensetzung und erwartetes Besucherverhalten
2. Gefährdungsanalyse/Risikobetrachtung
3. Maßnahmen zur Abwendung und Bekämpfung von Gefährdungen/ Maßnahmen zum Versuch zur Verminderung des Risikos von Gefährdungen und Störungen der Veranstaltung
3.1. Präambel
3.2. Veranstaltungsbüro und Veranstaltungsleiter
3.3. Sanitätsdienst
3.4. Sicherheitsdienst
3.5. Sicherheitszonen und Standnummern
3.6. Sicherheitskonferenz/ ,,200-Augen-Prinzip"
3.7. Beobachter
3.8. Eintritt einer Gefährdung und Reaktions-Ablauf
3.9. Absage der Veranstaltung
3.10. Zentrale Beschallungsanlage/Sicherheitsdurchsagen
3.11. Fluchtwege
3.12. Rettungswege
3.13. Parkplatzwächter
3.14. Breite der Wege
3.15. Zufahrten Altcrange/An der Cranger Kirche
3.16. Notstrom und Notstrom-Beleuchtung
3.17. Brandmelder und Heizungen
3.18. Vorgehensweise bei spezifischen Gefährdungen
3.19. Räumung der Veranstaltung und Räumungsplan
3.20. Parkplätze und Verkehrskonzept
3.21. Anti-Terror-Sperre
3.22. Hinweisschilder
4. Sonstiges
4.1. Feuerwerk
4.2. zusätzliche Sicherheitsbestimmungen an Silvester
4.3. Versicherungsschutz
4.4. Abnahme fliegender Bauten
4.5. Flüssiggasanlagen
4.6. Festzeltbetriebe
Anlagen
Kommunikationsverzeichnis, Verkehrskonzept, Lageplan

1. Beschreibung der Veranstaltung

Der Cranger Weihnachtszauber ist eine familienfreundliche. Weihnachts-Veranstaltung, die auf einem Teilstück des Cranger Kirmesplatzes stattfindet. Veranstalter ist die Cranger Weihnachtsveranstaltungs GmbH & Co. KG. Die Veranstaltungsfläche wird mit folgenden Betrieben bebaut:

- Typische Schaustellerbetriebe (z.B. Karussell, Achterbahn, Geisterbahn etc.)
- Gastronomie- und Ausschankbetriebe
- Festzelt
- Ausspielungen
- Weihnachtsmarkthändler/Hütten
- Eisbahn
- Märchenwald

Insgesamt werden ca. 100 Betriebe auf der Veranstaltungsfläche aufgebaut.

Die Veranstaltungsfläche wird mit ca. 350 beleuchteten echten·Weihnachtsbäumen dekoriert.

1.1. Veranstaltungszeitraum und Öffnungszeiten

Der Cranger Weihnachtszauber 2018 findet vom 23. November bis zum 31. Dezember statt. Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Samstag und Sonntag 12:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Totensonntag 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Silvester 14:00 Uhr bis 3:00 Uhr

An Heiligabend und am ersten Weihnachtsfeiertag bleibt der Cranger Weihnachtszauber geschlossen.

Die Eisbahn und die Gastronomie an der Eisbahn öffnen wochentags zusätzlich von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

1.2. Veranstaltungsfläche und Bebauung

Der Cranger Weihnachtszauber wird auf dem Cranger Kirmesplatz von der Straße An der Cranger Kirche bis zum eingezäunten ehemaligen Luftschachtgelände aufgebaut (siehe Anlage „Lageplan"). Die Größe der Veranstaltungsfläche liegt bei ca. 25.000 Quadratmetern. Die an die Bebauung westlich und östlich angrenzenden Flächen auf dem Cranger Kirmesplatz werden als Parkplatz- Flächen genutzt (siehe Anlage „Lageplan").

Die Veranstaltungsfläche und die Parkplatzflächen werden nicht eingezäunt. Der Zugang zur Veranstaltungsfläche erfolgt durch vier große Eingangstore. Die Eingangstore verfügen über eine Mindest-Durchgangsbreite von 7 Metern. Die Mindest-Durchfahrtshöhe beträgt 4,5

Meter. Die Betriebe (siehe 1.) werden so aufgebaut, dass ein Rundlauf entsteht (siehe Anhang „Lageplan").

Die Wegführung im Rundlauf ist größtenteils asphaltiert. An einigen Stellen des Rundlaufs wird Rindenmulch o.ä. ausgelegt.

Der Märchenwald wird in der Mitte der Veranstaltungsfläche aufgebaut. Er bein altet eine aus Weihnachtsbäumen definierte, offene Wegführung und verfügt über zwei offene Ein- und Ausgänge mit einer Mindest-Durchgangsbreite von 4 Metern. Der Märchenwald ist nicht eingezäunt. Die Grenze bilden Weihnachtsbäume; diese können im Notfall passiert werden. Trotzdem wird ein Notausgang installiert. Im Märchenwald werden mehrere kleinere Holzhütten aufgestellt.

Die Wegführung im Märchenwald erfolgt über Wiese, die mit Rindenmulch o.ä. ausgelegt ist.

1.3. geschätzte Besucher-Zahlen und -Zusammensetzung und erwartetes Besucherverhalten

Da es sich um eine neuartige, erstmalig durchgeführte Veranstaltung handelt, können nur Schätzungen vorgenommen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass insgesamt ca. 150.000 Besucher/innen die Veranstaltung besuchen werden. An Wochentagen ist davon auszugehen, dass die Veranstaltung schwach besucht wird (maximal 3.000 Besucher über einen Zeitraum von 8 Stunden). An den stärkeren Wochenenden wird die doppelte Anzahl an Besuchern erwartet (maximal 6.000 Besucher in 10 Stunden).

Die Werbung (Märchenwald/Eisbahn) zu der Veranstaltung wird auf Familien-Publikum abgestellt. Dementsprechend wird vor allem ruhiges Familienpublikum erwartet.

Durch die Fahr- und Belustigungsbetriebe werden auch Teenager und junge Erwachsene als Besucher/innen erwartet.

Sogenanntes „Party-Publikum" wird nicht erwartet.

Der geschätzten Besucher-Zusammensetzung entsprechend wird ein insgesamt geringer Alkoholkonsum erwartet. An Wochenenden wird am Abend an den Ausschänken punktuell ein mittlerer Alkoholkonsum erwartet.

Die Anreise der Besucher wird schätzungsweise zu ca. 60 Prozent mit dem PKW erfolgen. Schätzungsweise ca. 40 Prozent der Besucher werden mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit dem Fahrrad und zu Fuß etc. zur Veranstaltung gelangen. Ausreichende Parkplätze werden vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.

2. Gefährdungsanalyse/Risikobetrachtung

Im Rahmen der Risikobetrachtung ist es denkbar, dass es durch folgende Gefährdungen zu Störungen der Veranstaltung kommen kann:

- Gefährdung durch technische Defekte an den Betrieben

- Gefährdung durch Brände (z.B. durch Deko-Brand, Brand durch Heizungen oder Koch-Geräte, Brand der Holz-Hütten)
- Gefährdung durch anwesende Personen (z.B. körperliche Auseinandersetzungen)
- Gefährdung durch Naturereignisse/Extrem-Wetterlagen (z.B. Starkregen, Hagel, Gewitter, Sturm)
- Gefährdung durch außerordentliche Ereignisse (z.B. Terroranschläge, Bombendrohung, Auffinden verdächtiger Gegenstände)
- Gefährdung durch Überfüllung des Platzes

3. Maßnahmen zur Abwendung und Bekämpfung von Gefährdungen/Maßnahmen zum Versuch zur Verminderung des Risikos von Gefährdungen und Störungen der Veranstaltung

3.1. Präambel

Dieses Sicherheitskonzept soll der Abwendung und Bekämpfung von Gefahren dienen. Es soll gewährleisten, dass Sicherheits- und Ordnungsdefiziten zeitnah und mit dem gebotenen Wirkungsgrad entgegengetreten werden kann.

Im Vorfeld der Veranstaltung wurden von der Polizei Herne, der Feuerwehr Herne und der Stadt Herne die Zustimmung für die Erfüllung ihrer jeweiligen originären Aufgaben eingeholt.

Vor der Veranstaltung wurden Gespräche mit der Polizei Herne, der Feuerwehr Herne und der Stadt Herne zur Abstimmung des Sicherheitskonzeptes geführt. Das Sicherheitskonzept inkl. der Anlagen liegt der Polizei Herne, der Feuerwehr Herne und der Stadt Herne vor; dementsprechend sind die Inhalte des Sicherheitskonzeptes den vorgenannten Institutionen bekannt. Nach der Veranstaltung werden Nachbesprechungen zur Reflektion der Veranstaltung durchgeführt.

3.2. Veranstaltungsbüro und Veranstaltungsleiter

Auf der Veranstaltungsfläche wird ein Veranstaltungsbüro errichtet. Der Veranstaltungsleiter oder einer seiner Vertreter ist während der Öffnungszeiten der Veranstaltung im Veranstaltungsbüro oder auf dem Veranstaltungsgelände ständig anwesend. Der Veranstaltungsleiter oder sein Vertreter (im Folgenden: VL) ist über zwei Kanäle erreichbar:

- Mobiltelefon (jeder zugelassene Betreiber erhält die Mobiltelefonnummern)
- Funkgerät

Vom VL können die Polizei und die Feuerwehr bei einer Gefährdungslage über die Notrufnummern und die Nummern der Einsatzstellen kontaktiert werden.

Die Telefonnummern sind im Kommunikationsverzeichnis als Anlage beigefügt. Der VL ist in Kenntnis dieses Sicherheitskonzeptes.

Dieses Sicherheitskonzept befindet sich in ausgedruckter und digitaler Form im Veranstaltungsbüro.

Das Veranstaltungsbüro wird auf der bebauten Veranstaltungsfläche nahe den Zugangstoren im Westen oder Osten platziert und aufgebaut.

3.3. Sanitätsdienst

Während der Öffnungszeiten des Cranger Weihnachtszaubers wird vom Veranstalter ein Sanitätsdienst von einer Fachfirma bestellt. Der Sanitätsdienst hat den Auftrag, die im Rahmen des Sanitätsdienstes erkannten Verletzten und sonstige hilfsbedürftige Personen (Nicht- Notfallpatienten/-innen) fachgerecht zu betreuen. Dieser Auftrag beschränkt sich auf die Öffnungszeiten des Cranger Weihnachtszaubers und auf Personen, die sich auf dem Veranstaltungsgelände des Cranger Weihnachtszaubers befinden.

Der Veranstalter stellt dem Sanitätsdienst eine Fläche.in einem mobilen Veranstaltungsbüro auf dem Veranstaltungsgelände zur Verfügung (,,Sanitätsbüro"). Die Räumlichkeit ist ausgestattet mit einer Liege, zwei Stühlen, einem Schrank und einem Waschbecken. Das Sanitätsbüro wird im Veranstaltungsbüro auf der bebauten Veranstaltungsfläche nahe den Zugangstoren im Westen oder Osten platziert und aufgebaut.

Der Sanitätsdienst nimmt außerdem weitere Aufgaben war, insbesondere:

- Durchführung von „Beobachter" Tätigkeiten (siehe 3.7.)
- Durchführung von Streifendiensten
- Maßnahmen der allgemeinen Betreuung
- Ansprechpartner für Gäste bei Fragen
- Betreuung von Kindern, die Ihre Aufsichtsperson verloren haben

Im Fall der Vermutung eines erhöhten Risikos des Entstehens einer Gefährdungslage und/oder bei Eintritt einer Gefährdungslage sind vom Sanitätsdienst unverzüglich der VL und - je nach Ermessen - die Polizei und die Feuerwehr zu verständigen.

Darüber hinaus reichende Aufgaben (z. B. rettungsdienstliche Leistungen) fallen ausdrücklich nicht in das Aufgabengebiet des Sanitätsdienstes.

Zur Durchführung des Sanitätsdienstes werden täglich zu den Öffnungszeiten des Cranger Weihnachtszaubers je ein Einsatzleiter und zwei Helfer des Sanitätsdienstes eingesetzt.

Vor Beginn der Veranstaltung wird den Behörden der beauftragte Sanitätsdienst schriftlich mitgeteilt.

3.4. Sicherheitsdienst

Während der gesamten Öffnungszeiten der Veranstaltung werden vom Veranstalter zwei Mitarbeiter eines privaten Sicherheitsdienstes von einer Fachfirma bestellt und eingesetzt.

Zu Silvester werden zehn Mitarbeiter des privaten Sicherheitsdienstes einer Fachfirma bestellt und eingesetzt.

Der Veranstalter vereinbart mit der beauftragten Fachfirma, dass im Bedarfsfall zusätzliche Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes kurzfristig nachbestellt und eingesetzt werden können.

Vor Beginn der Veranstaltung wird den Behörden die beauftragte Fachfirma schriftlich mitgeteilt.

Die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Durchführung von „Beobachter" Tätigkeiten (siehe 3.7.)
- Durchführung von Streifendiensten
- Maßnahmen der allgemeinen Betreuung
- Ansprechpartner für Gäste bei Fragen
- Betreuung von Kindern, die Ihre Aufsichtsperson verloren haben
- Unterstützung bei Räumung des Platzes
- Unterstützung bei Zutrittsbegrenzung zum Platz bei Erreichen der Kapazitätsgrenze

Im Fall der Vermutung eines erhöhten Risikos des Entstehens einer Gefährdungslage und/oder bei Eintritt einer Gefährdungslage hat der Sicherheitsdienst unverzüglich den VL zu verständigen. Die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes sind mit Mobiltelefon und Funkgerät ausgestattet.

3.5. Sicherheitszonen und Standnummern

Das Veranstaltungsgelände wird in sechs Sicherheitszonen eingeteilt (siehe Anlage „Lageplan").

Jeder Betrieb, der auf der Veranstaltungsfläche aufgebaut wird, erhält eine eigene Standnummer.

Jeder Betreiber erhält ein Schild, auf dem die Standnummer und die Nummer der jeweiligen Sicherheitszone gezeigt werden. Das Schild ist von jedem Betreiber an seinem Betrieb von den Laufwegen gut sichtbar außen am jeweiligen Betrieb anzubringen. So können auch Besucher/-innen im Notfall den Sicherheitskräften den Standort klar benennen.

Der Standplan mit Einteilung der Sicherheitszonen und Standnummern liegen der Polizei und der Feuerwehr vor. So ist ein schnelles Auffinden der Betriebe bei einer Gefährdung möglich.

3.6. Sicherheitskonferenz / "200-AugenPrinzip"

Jeder Vertragspartner hat für seinen Betrieb eine verantwortliche Person und einen Vertreter der verantwortlichen Person zu benennen. Bei Abwesenheit der erstgenannten verantwortlichen Person wird deren Vertreter zur verantwortlichen Person. Die verantwortliche Person kann ebenso der Vertragspartner selber sein. Mindestens eine der verantwortlichen Personen (im Folgenden „Verantwortliche" genannt) muss pro Betrieb während der Öffnungszeiten vor Ort sein. Sollte einer der benannten Verantwortlichen im laufe der Veranstaltung nicht anwesend sein können, so ist dies dem VL durch den jeweiligen Betreiber zu melden und ein weiterer Verantwortlicher zu benennen.

Vor Beginn der Veranstaltung werden die Verantwortlichen zu einer Sicherheitskonferenz einberufen. Der Inhaber der jeweiligen Betriebe ist vertraglich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm benannten Verantwortlichen an der Sicherheitskonferenz teilnehmen.

In der Sicherheitskonferenz werden alle Verantwortlichen über die Inhalte des Sicherheitskonzeptes und insbesondere über die Risikobetrachtung (siehe 2.) und über die

Maßnahmen zur Abwendung und Bekämpfung von Gefährdungen/Maßnahmen zum Versuch zur Verminderung des Risikos von Gefährdungen und Störungen der Veranstaltung (siehe 3.) unterrichtet und aufgeklärt und dazu verpflichtet, durch aufmerksame Beobachtung der Ereignisse auf dem Veranstaltungsgelände zur Abwendung von Gefährdungen und zur Verminderung des Risikos von Gefährdungen beizutragen und im Falle einer Gefährdung den VL zu informieren. Im Laufe der Veranstaltung nachnominierte Verantwortliche werden vom VL über die in der Sicherheitskonferenz kommunizierten Inhalte aufgeklärt.

Jeder Verantwortliche erhält die Handynummer des VL. Die Verantwortlichen haben ihrerseits dem VL ihre Handynummer zu hinterlassen. Es wird ein Mobilfunk-Chat für die Veranstaltung eingerichtet.

3.7. Beobachter

Während der Öffnungszeiten wird ein Mitarbeiter des Veranstalters oder ein Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes als Beobachter eingesetzt. Diese Mitarbeiter werden vom Veranstalter in den Aufgaben der Beobachter-Tätigkeiten eingewiesen; sie werden über die Inhalte des Sicherheitskonzeptes und der Sicherheitskonferenz in Kenntnis gesetzt und vom VL persönlich entsprechend geschult. Der Beobachter wird mit einem Mobiltelefon sowie einem Funkgerät ausgestattet. Seine Aufgabe ist, während der Öffnungszeiten die Veranstaltungsfläche kontinuierlich zu begehen und hinsichtlich möglicher Gefährdungen oder möglicher entstehender Gefährdungen zu beobachten:

- Beobachtung der Besucherströme
- Beobachtung von Ansammlungen von Personen, die Alkohol trinken
- Beobachtungen von Personen mit Aggressions-Potential

Bei Vermutung einer Gefährdung oder bei Vermutung des erhöhten Risikos des Auftretens einer Gefährdung oder Störung der Veranstaltung ist der Beobachter dazu verpflichtet, den VL umgehend zu kontaktieren und zu informieren. Die als Beobachter eingesetzten Personen sind zur Teilnahme an der Sicherheitskonferenz verpflichtet oder werden vom VL über die in der Sicherheitskonferenz kommunizierten Inhalte persönlich unterrichtet.

3.8. Eintritt einer Gefährdung und Reaktions-Ablauf

Wird dem VL durch einen Verantwortlichen oder einen Beobachter eine Gefährdung oder die Vermutung eines erhöhten Risikos einer Gefährdung kommuniziert, entscheidet der VL über die zu treffenden Maßnahmen.

1. Aufklärung über die Ereignisse und darüber, ob die Polizei und die Feuerwehr verständigt werden müssen und/oder bereits verständigt worden sind.
2. Verständigung und Einberufung der Polizei und der Feuerwehr falls nötig und falls noch nicht erfolgt.
3. Falls die Polizei und die Feuerwehr nicht verständigt werden müssen, leitet der VL vor Ort weitere Maßnahmen ein. Verantwortliche, Beobachter, Sicherheitsdienst und VL beobachten die Entwicklung der Gefährdung(en) genau und verständigen ggf. die Polizei und die Feuerwehr.
4. Besichtigung der Gefährdungsstelle
5. Einleiten weiterer Maßnahmen

Die Vorgehensweisen bei spezifischen Gefährdungslagen werden zusätzlich in 3.18. beschrieben.

3.9. Absage der Veranstaltung

Der Veranstalter wird Empfehlungen der Polizei und der Feuerwehr annehmen.

3.10. Zentrale Beschallungsanlage/Sicherheitsdurchsagen

Auf dem Veranstaltungsgelände ist eine zentrale Beschallungsanlage eingerichtet, die vom Veranstaltungsbüro gesteuert wird. Hierdurch können alle Besucher und Betreiber zugleich mit Durchsagen informiert werden.

Dem VL liegen für eventuelle Gefährdungslagen vorproduzierte Durchsagen vor, die über die Beschallungsanlage abgespielt werden können.

Die Beschallungsanlage kann ebenso für individuelle Durchsagen aus dem Veranstaltungsbüro genutzt werden.

Bei Großschadenslagen kann die Beschallungsanlage auch vom Einsatzleiter der Polizei und vom Einsatzleiter der Feuerwehr genutzt werden.

3.11. Fluchtwege

Die Entfluchtung des Geländes ist durch die Eingangstore auf die westlich und östlich liegenden Freiflächen möglich.

Von dort ist ein kontrollierter Ablauf des Besucherstroms über die anliegenden Straßen möglich.

Ein weiterer Fluchtweg ist über die Schleuse über den Rhein-Herne-Kanal gegeben.

Falls die Räumung des Platzes notwendig wird, wird über die zentrale Beschallungsanlage die Lenkung der Besucherströme gewährleistet.

Sämtliche Fluchtwege leiten die Besucher vom Gelände des Cranger Weihnachtszaubers fort.

Die Lage der Fluchtwege ist durch Beschilderung auf dem Veranstaltungsgelände durch Piktogramme gekennzeichnet. Die Kennzeichnungen der Fluchtwege auf dem Veranstaltungsgelände sind beleuchtet.

An den Eingangstoren des Cranger Weihnachtszaubers sind Pläne zur Orientierung der Besucher angebracht, auf denen auch die Fluchtwege gekennzeichnet sind.

Die Straßen Adolf-Brenne-Weg, Spinnbahn und An der Cranger Kirche müssen westlich und östlich von der bebauten Veranstaltungsfläche ständig in einer Breite von mindestens sieben Metern freigehalten werden.

Der Fluchtweg, der im Norden auf den Leinpfad führt, wird nicht bebaut und nicht für Parkplätze genutzt und bleibt somit frei.

3.12. Rettungswege

Rettungskräfte können das Veranstaltungsgelände jederzeit über folgende Zufahrtstraßen anfahren:

- Heerstraße
- An der Cranger Kirche
- Adolf-Brenne-Weg

Die Bebauung des Veranstaltungsgeländes wird so erstellt, dass der gesamte Rundlauf des bebauten Veranstaltungsgeländes, auch in Kurven, mit 12 Meter langen Automobilen bzw. Transportern befahren werden kann; dies gilt auch für die Kurve des Rundlaufs in der nordwestlichen Bebauung des Veranstaltungsgeländes.

3.13. Parkplatzwächter

Auf den Parkplatzflächen des Cranger Weihnachtszaubers werden während der gesamten Öffnungszeiten jeweils mindestens zwei Parkplatzwächter eingesetzt. Die Parkplatzwächter sind mit Warnwesten und Leuchtstäben und Funkgerät ausgestattet.

Die Parkplatzwächter organisieren den zu- und abfließenden Verkehr an den Einfahrten sowie die Einweisung in die Parkplätze auf den Parkplatzflächen. Die Parkplatzwächter haben ebenso darauf zu achten, dass die Straßen Adolf-Brenne-Weg, Spinnbahn und An der Cranger Kirche westlich und östlich von der bebauten Veranstaltungsfläche ständig in einer Breite von mindestens sieben Metern freigehalten werden. Bei Zuwiderhandlungen (z.B. durch geparkte Fahrzeuge) sind die Parkplatzwächter dazu verpflichtet, umgehend den VL zu informieren. Dieser hat dafür Sorge zu .tragen, das entsprechende Hindernis zu entfernen (z.B. durch Abschleppdienste, persönliche Aufforderung, Aufforderung mit einer Durchsage, Polizei).

Sollte es zu einer Gefährdungslage kommen, weisen die Parkplatzwächter mit ihren Leuchtstäben den Besuchern den Weg zum nächsten Fluchtweg.

Die Parkplatzwächter sind in Kenntnis dieses Sicherheitskonzeptes.

3.14. Breite der Wege

Die Veranstaltungsfläche des Cranger Weihnachtszaubers wird so bebaut, dass die Wege zwischen den Betrieben eine Mindestbreite von sechs Metern aufweisen.

3.15. Zufahrten Altcrange / An der Cranger Kirche

Die Zufahrt zur Straße Altcrange wird jederzeit auch für Rettungskräfte gewährleistet. Die Zufahrten zu den Wohnanlagen Altcrange und An der Cranger Kirche bleiben frei.

3.16. Notstrom und Notstrom-Beleuchtung

Für den Fall eines Stromausfalles wird ein Notstromaggregat vorgehalten, so dass die Fluchtwegbeleuchtung des Cranger Weihnachtszaubers gewährleistet ist.

3.17. Brandmelder und Heizungen

Die für die Weihnachtsmarkthändler zur Verfügung gestellten Holzhütten und die Holzhütten im Märchenwald sind jeweils mit einem Brandmelder und einem Feuerlöscher ausgerüstet. Alle Händler bzw. Mieter von Holz-Hütten sind vertraglich dazu verpflichtet, in den Hütten ausschließlich zertifizierte Heizkörper einzusetzen.

3.18. Vorgehensweise bei spezifischen Gefährdungen

3.18.1. Erreichen der Kapazitätsgrenze/Zutrittsbegrenzung

Falls der VL, die Beobachter, und die Verantwortlichen die Lage vor Ort so einschätzen, dass die Kapazitätsgrenze des Veranstaltungsgeländes erreicht wird, sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Information über die Einschätzung des Erreichens der Kapazitätsgrenze an den VL
- VL beurteilt die Lage

Sollte die Zutrittsbegrenzung entschieden werden, sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Sperrung der Eingangstore durch befugtes Personal
- Sperrung der Parkplätze durch die Parkplatzwächter
    - Die Parkplatzwächter haben sich jeweils an den Zufahrten zu den Parkplätzen zu positionieren und den Verkehr mit Leuchtstäben weiterzuleiten
- Aufstellung von Schildern an den Zufahrten der Parkplätze
    - An den Zufahrten der Parkplätze werden von Mitarbeitern des Veranstalters Hinweisschilder aufgestellt, die ankommende Gäste dazu auffordern, weiter zu fahren bzw. nicht die Veranstaltung aufzusuchen, da sie geschlossen ist. Die Schilder stehen im Veranstaltungsbüro zur Verfügung.

Die Kapazitätsgrenze ist jeweils dann erreicht, wenn sich durchschnittlich mehr als 4 Personen pro Quadratmeter auf der Veranstaltungsfläche befinden.

3.18.2. Unfälle/technische Störungen an einzelnen Betrieben

Für Unfälle oder technische Störungen an einem Betrieb ist jeder Betreiber gemäß seinen Sicherheitsauflagen selbst verantwortlich und haftbar. Hat ein Unfall oder eine technische Störung an einem Betrieb eine Gefährdung zu Folge, ist der jeweilige Betreiber vertraglich dazu verpflichtet, unverzüglich folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Einstellen des Betriebs auf eine Art und Weise, die weitere Gefährdungen oder Unfälle verhindert
- Sofortige Verständigung der Polizei, der Feuerwehr und des VL Erste-Hilfe-Leistung vor Ort
- Nach Eindämmung der Gefährdung ist der TÜV Essen zu informieren.

Erst nach Prüfung des TÜV Essen und der Abstimmung mit einem Sachverständigen des TÜV Essen, dem Veranstalter, der Polizei oder dem Staatsanwalt und dem Betreiber kann die Freigabe des Betriebes erfolgen.

3.18.3. Unwetter

Der Veranstalter beobachtet die aktuelle Wetterlage und Wetterwarnungen.

Bei Eingang einer konkreten Unwetterwarnung entscheidet der Veranstalter über die einzuleitenden Maßnahmen.

Sollte ein Abbruch der Veranstaltung und eine Evakuierung der Besucher entschieden werden, wird dem Räumungsplan (siehe 3.19.) entsprechend verfahren.

3.18.4. Terror- und Bombendrohung

Im Falle eines Terroranschlags sowie einer Terror- und/oder Bomben-Drohung schließt der VL die Veranstaltung und verständigt umgehend die Polizei und die Feuerwehr.

3.18.5. Auffinden verdächtiger Gegenstände

Bei Auffinden eines verdächtigen Gegenstandes wird die Polizei kontaktiert.

3.18.6. Großbrand

Im Falle eines Großbrands schließt der VL die Veranstaltung und verständigt umgehend die Polizei und die Feuerwehr.

3.19. Räumung der Veranstaltung und Räumungsplan

Die Räumung der Veranstaltung kann durch den VL oder durch die Polizei veranlasst werden.

Sollte eine größere Gefährdung die Räumung der Veranstaltungsfläche nötig machen, ist folgendermaßen zu verfahren:

- Durchsagen über die zentrale Beschallungseinrichtung
- Aufforderung, dass alle Fahrgeschäfte den Betrieb einstellen (Durchsagen über die Beschallungsanlage und Nachricht im Mobilfunk-Chat)
- Ruhige Aufforderung an die Gäste, die Veranstaltungsfläche in Richtung der gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen
- Unterstützung der Evakuierung durch Verantwortliche, Beobachter und Parkplatzwächter durch Sprach- und Zeichensignale sowie durch Leuchtsignale
- Im Bedarfsfall Unterstützung der Evakuierung durch die Polizei
- Information der öffentlichen Nahverkehrsbetriebe, dass keine weiteren Menschen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Veranstaltung transportiert werden dürfen

3.20. Parkplätze und Verkehrskonzept

Auf der Veranstaltungsfläche stehen insgesamt ca. 1.000 Parkplätze zur Verfügung (siehe Anlage ,,Lageplan").

Der Parkplatz östlich der bebauten Veranstaltungsfläche fasst ca. 400 PKW und ist als „Parkplatz 1" benannt.

Der Parkplatz westlich der bebauten Veranstaltungsfläche fasst ca. 600 PKW und ist als „Parkplatz 2" benannt.

Die Zufahrt zu Parkplatz 1 erfolgt über die Heerstraße. Die Zufahrt zu Parkplatz 2 erfolgt über den Adolf-Brenne-Weg.

Um Staus zu vermeiden sind beide Parkplätze während der Öffnungszeiten des Cranger Weihnachtszaubers ständig geöffnet.

Im Bereich der Veranstaltung stehen weitere zahlreiche öffentliche Parkmöglichkeiten (z.B. an den Seitenstreifen der Dorstener Straße und der Rathausstraße) zur Verfügung.

Um den Besuchern die Anfahrt zu den Parkplätzen zu erleichtern und einen reibungslosen Verkehrsablauf zu gewährleisten, werden gegenüber den Autobahnausfahrten der A 42 Herne-Crange und Herne-Wanne sowie an den Kreuzungen Recklinghauser Straße/Dorstener Straße und Rathausstraße/Dorstener Straße Hinweisschilder zu den Parkplätzen aufgestellt.

3.21. Anti-Terror-Sperre

An den Eingangstoren zur Veranstaltungsfläche wird eine Verlangsamung von Fahrzeugen durch aufgestellte Beton-Pöller gewährleistet.

Die Beton-Pöller werden so aufgestellt, dass die Trichterwirkung eine Verlangsamung von Fahrzeugen erzwingt.

Die Beton-Pöller werden so aufgestellt, dass eine 3,50 Meter breite, geradlinige Durchfahrt besteht. Nach Aufstellung der Beton-Pöller wird ein Besichtigungstermin mit der Feuerwehr Herne vereinbart.

3.22. Hinweisschilder

An den Eingangstoren zur Veranstaltungsfläche werden gut sichtbare Hinweisschilder angebracht.

Auf den Hinweisschildern werden die Lage der Fluchtwege und allgemeine Sicherheitshinweise kommuniziert.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Mitführen von Rucksäcken und von mitgebrachten alkoholischen Getränken auf der Veranstaltungsfläche verboten ist.

4. Sonstiges

4.1. Feuerwerk

Am 31.12. ab 23:59 Uhr wird auf dem Cranger Weihnachtszauber ein Feuerwerk gezündet.

Für den sicheren Ablauf des Feuerwerks ist der vom Veranstalter beauftragte Feuerwerker verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit wird im Vertrag mit dem Feuerwerker festgelegt. Der vom Veranstalter beauftragte Feuerwerker verfügt über eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe.

Der Abschussplatz des Feuerwerks ist so zu wählen, dass der Sperrkreis um den Abschussplatz des Feuerwerks nicht mit der Veranstaltungsfläche kollidiert. Der Feuerwerker und seine Mitarbeiter haben dafür Sorge zu tragen, dass sich während des Feuerwerks keine Personen (z.B. Passanten) im Sperrkreis befinden.

Die Feuerwehr, die Polizei und die Wasserschutzpolizei sind über das Feuerwerk informiert.

4.2 zusätzliche Sicherheitsbestimmungen an Silvester

An Silvester gilt auf der bebauten Veranstaltungsfläche ein strenges Verbot für Feuerwerkskörper aller Art. Der Veranstalter informiert über dieses Verbot auf den Hinweisschildern an den Eingangstoren zur bebauten Veranstaltungsfläche. Zusätzlich wird an jedem Eingang eine Taschenkontrolle durch einen Mitarbeiter des Veranstalters durchgeführt. Eventuell mitgebrachte Feuerwerkskörper werden von den Mitarbeitern des Veranstalters einbehalten.

4.3. Versicherungsschutz

Alle für den Cranger Weihnachtszauber vom Veranstalter vertraglich zugelassenen Betriebe verfügen über eigene Haftpflichtversicherungen. Der Nachweis über die Haftpflichtversicherung ist dem Veranstalter bei Vertragsunterzeichnung vorzulegen. Der Veranstalter verfügt ebenso über eine Haftpflichtversicherung.

4.4. Abnahme fliegender Bauten

Betriebe, die auf dem Cranger Weihnachtszauber aufgebaut sind und für deren Inbetriebnahme eine Abnahmeprüfung obligatorisch ist, werden durch den Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung nach den baurechtlichen Vorschriften abgenommen.

4.5. Flüssiggasanlagen

Grundsätzlich wird den Betreibern untersagt, in ihren Betrieben Flüssiggasanlagen zu betreiben. Betriebe, die aufgrund ihres Warenangebotes auf den Gebrauch einer Flüssiggasanlage nicht verzichten können, z. B. zur Erwärmung von Speisen und Getränken, dürfen diese weiterhin unter der Voraussetzung benutzen, dass in den Geschäften ein gemäß der Nutzungsart geeigneter und zugelassener Feuerlöscher nach DIN EN 3 sichtbar und zugänglich bereitgehalten wird.

Betreiber/-innen von Imbissbuden müssen einen geeigneten Fettbrandlöscher der Brandklasse F (DIN EN 3) bereithalten.

Bei der Verwendung von Flüssiggasanlagen muss der Betreiber vor dem Aufbau die vorgeschriebene Gasprüfung nachweisen.

4.6. Festzeltbetriebe

Festzeltbetriebe, die vom Veranstalter als Beschicker der Veranstaltung zugelassen werden, müssen zur Genehmigung des Festzeltbetriebes ein eigenes Sicherheitskonzept inkl. eines Sicherheitskonzeptes für Silvester einreichen und einen eigenen Sicherheitsdienst für den Betrieb des Festzeltes bestellen und einsetzen.

Sicherheitskonzept „Cranger Weihnachtszauber", 23.11. – 31.12.2018

Anlage A

Kommunikationsverzeichnis

Veranstaltungsleiter	0176-63350309
Vertreter Veranstaltungsleiter	0170-8106469
Funksprecher Polizeiwache Wanne-Eickel	02323-9503722
Leitstelle Feuerwehr Herne	02323-165211
Notrufnummern	110/112

Sicherheitskonzept „Cranger Weihnachtszauber", 23.11. - 31.12.2018

Anlage B

Verkehrskonzept

Erwartete Besucherzahlen und erwartetes Verkehrsaufkommen

Es wird davon ausgegangen, dass insgesamt ca. 150.000 Besucher/innen die Veranstaltung besuchen werden: An Wochentagen ist davon auszugehen, dass die Veranstaltung schwach besucht wird (maximal 3.000 Besucher über einen Zeitraum von 8 Stunden). An den stärkeren Wochenenden wird die doppelte Anzahl an Besuchern erwartet (maximal 6.000 Besucher über einen Zeitraum von zehn Stunden). Es wird davon ausgegangen, dass die durchschnittliche Aufenthaltszeit der Besucher/innen bei drei Stunden liegt.

Die Anreise der Besucher wird schätzungsweise zu ca. 60 Prozent mit dem PKW erfolgen. Schätzungsweise ca. 40 Prozent der Besucher werden mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit dem Fahrrad und zu Fuß etc. zur Veranstaltung gelangen.

Bei einem durchschnittlichen PKW-Besetzungsgrad von 1,9 Personen werden an Wochentagen ca. bis zu 950 PKW in acht Stunden erwartet. An Wochenenden werden ca. bis zu 1.900 PKW in zehn·Stunden erwartet.

Parkplätze

Auf der Veranstaltungsfläche stehen insgesamt ca. 1.000 Parkplätze zur Verfügung (siehe Anlage ,,Lageplan").

Der Parkplatz östlich der bebauten Veranstaltungsfläche fasst ca. 400 PKW und ist als „Parkplatz 1" benannt.

Der Parkplatz westlich der bebauten Veranstaltungsfläche fasst ca. 600 PKW und ist als „Parkplatz 2" benannt.

Die Zufahrt zu Parkplatz 1 erfolgt über die Heerstraße.

Die Zufahrt zu Parkplatz 2 erfolgt über den Adolf-Brenne-Weg.

Um Staus zu vermeiden sind beide Parkplätze während der Öffnungszeiten des Cranger Weihnachtszaubers ständig geöffnet.

Im Bereich der Veranstaltung stehen weitere zahlreiche öffentliche Parkmöglichkeiten (z.B. an den Seitenstreifen der Dorstener Straße und der Rathausstraße) zur Verfügung.

Verkehrsführung

Um den Besuchern die Anfahrt zu den Parkplätzen zu erleichtern und einen reibungslosen Verkehrsablauf zu gewährleisten, werden gegenüber den Autobahnausfahrten der A 42 Herne- Crange und Herne-Wanne sowie an den Kreuzungen Recklinghauser Straße/Dorstener Straße und Rathausstraße/Dorstener Straße Hinweisschilder zu den Parkplätzen aufgestellt.

Zufahrten zu den Wohnanlagen und Rettungswegen

Die Zufahrten zu den Wohnanlagen Altcrange und An der Cranger Kirche bleiben ständig frei. Die Zufahrt zur Straße Altcrange wird jederzeit auch für Rettungskräfte gewährleistet. Um die Zufahrten zu den Wohnanlagen und den Rettungswegen (s. Sicherheitskonzept 3.12.) frei zu halten, werden an den entsprechenden Stellen insgesamt mindestens vier Halte-Verbotsschilder aufgestellt.

Parkplatzwächter

Auf den Parkplatzflächen des Cranger Weihnachtszaubers werden während der Öffnungszeiten jeweils mindestens zwei Parkplatzwächter eingesetzt. Die Parkplatzwächter sind mit Warnwesten und Leuchtstäben und Funkgerät ausgestattet.

Die Parkplatzwächter organisieren den zu- und abfließenden Verkehr an den Einfahrten sowie die Einweisung in die Parkplätze auf den Parkplatzflächen. Die Parkplatzwächter haben ebenso darauf zu achten, dass die Straßen Adolf-Brenne-Weg, Spinnbahn und An der Cranger Kirche westlich und östlich von der bebauten Veranstaltungsfläche ständig in einer Breite von mindestens sieben Metern freigehalten werden. Bei Zuwiderhandlungen (z.B. durch geparkte Fahrzeuge) sind die Parkplatzwächter dazu verpflichtet, umgehend den Veranstaltungsleiter zu informieren. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, das entsprechende Hindernis zu entfernen (z.B. durch Abschleppdienste, persönliche Aufforderung, Aufforderung mit einer Durchsage, Polizei).

Die Parkplatzwächter sind in Kenntnis des Sicherheitskonzeptes.

Hinweis:
UTM-Koordinaten - Bitte Streckenrelationen beachten!

Der Vermessungsmaßstab der UTM-Abbildung ernacht Warte,
die bei den Projektierung von Bauwerken nicht vernachlässigt werden darfen.

UTM-Maßstabsreduktion 0.9996
Für Herne:
Maßstabsreduktion 0.99979
Streckenreduktion -0.21m auf 100m

Erläuterung zur UTM-Maßstabsreduktion:

Das Herne Stadtgebiet liegt über der Abbildungsfläche der UTM-Abbildung (Rechtswerten).
Dadurch werden aus UTM-Koordinaten gemessene Strecken und Flächen immer zu klein berechnet.
Um die realen Werte zu erhalten, müssen die Kartenwerte daher zu größeren Werten führen.

(c) Stadt Herne - FB Vermessung und Kataster
Das Nutzungsrecht gilt nur für die interne Nutzung des Nutzungsberechtigten. Die Weitergabe der Geobasisinformationen an einen Aufträgnehmer zur zweckgebundenen Auftragsbearbeitung ist zulässig. Jede darüber hinausgehende Nutzung bedarf einer besonderen vertraglichen Regelung mit der Stadt Herne.